

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Recht auf Risiko

Strafrechtliche Verantwortlichkeiten am Berg



Tagung «Recht am Berg» und SGGM-Generalversammlung
Bern, 09.11.2019

Daniela Haerberli, MLaw, Rechtsanwältin, CAS Forensics
a.o. Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland
Scheibenstrasse 11
3600 Bern

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

1

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Der Bergsport boomt...



2 Quelle: Internet

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Der Bergsport boomt...



3 Quelle: Internet

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland



Gibt es ein Recht auf Risiko?

4

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Ablauf der Präsentation

- **Recht auf Risiko?**
 - Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung
 - Einwilligung in ein Risiko
 - Mitwirkung an Selbstgefährdung oder Selbsttötung
- **Strafrechtliche Verantwortlichkeit**
 - Tatbestände
 - Fahrlässigkeit / Unterlassung
- **Beispiele**
- **Fragen**



Recht auf Risiko?

Definition Risiko

Duden:



Möglicher negativer Ausgang bei einer Unternehmung, mit dem Nachteile, Verlust, Schäden verbunden sind; mit einem Vorhaben, Unternehmen o. Ä. verbundenes Wagnis.

Recht auf Risiko?



Äusserst hoher Schutz vom Leben
sowie der körperlichen und geistigen
Unversehrtheit:

*«Das Recht auf Leben erträgt somit
keinerlei Beschränkungen.»*

BGE 98 Ia 508

Recht auf Risiko?

Menschenrechtskonvention

Art. 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens



(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat— und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Recht auf Risiko?

Bundesverfassung



Art. 10 BV Recht auf Leben und persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Recht auf Risiko?

Bundesgericht



„Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das **Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden**; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden **Willen frei zu bilden und danach zu handeln.**“

BGE 133 I 58

Recht auf Risiko?

Fazit



- Der Schutz des Lebens tritt unter bestimmten Voraussetzungen hinter das Selbstbestimmungsrecht zurück.
- Die eigenverantwortliche Selbsttötung und Selbstgefährdung ist klar erlaubt.
- **Recht auf Risiko ist zu bejahen.**

Recht auf Risiko?

Mitwirkung an Selbstgefährdung oder Selbsttötung



- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder -tötung ist straflos.
- Daraus folgt:
Veranlassung, Förderung oder Ermöglichung einer solchen Selbstgefährdung ist grundsätzlich auch straflos, wenn sich das bewusst eingegangene Risiko realisiert.

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Recht auf Risiko?

Mitwirkung an Selbstgefährdung oder Selbsttötung



Beispiel: Zur Verfügung stellen von Startplätzen beim Basejumping



Quelle: t-online.de

13

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Recht auf Risiko?

Einwilligung in ein Risiko / Mitwirkung



- **Einwilligung = Zustimmung des Betroffenen, die in Kenntnis der Sachlage und aus freien Stücken erteilt wird.**
- **ABER:** Grenze da, wo der Mitwirkende überlegenes Sachwissen hat oder erkennt, dass Opfer die Tragweite des Entschlusses nicht überblickt.
- Also beispielsweise bei freiwillig eingegangener Gefahrgemeinschaft, wenn ein Mitglied ein überlegenes Können hat...

14

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Recht auf Risiko? **Einschränkungen**



- Meine Freiheit endet da, wo ich in die Rechte Dritter eingreife...
- Sobald Rechte Dritter beschränkt oder verletzt wurden, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen.

Recht auf Risiko? **Einschränkungen**



- Kürzung von Versicherungsleistungen
- Auflage der Rettungskosten
- etc.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



- Fahrlässige Tötung, Art. 117 StGB
- Fahrlässige Körperverletzung, Art. 125 StGB
- Fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs, Art. 237 Ziff. 2 StGB
- Fahrlässige Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, Art. 239 Ziff. 2 StGB
- **Fahrlässigkeit!**

17

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Strafrechtliche Verantwortlichkeit - Beispiel

Fahrlässige Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen



Gleitschirmpilot startet beim Skilift Homberg und übersieht bei einem Flugmanöver pflichtwidrig eine Stromleitung. Er kollidiert mit der Stromleitung, was zu einem mehrstündigen Stromunterbruch führt.



Quelle Tagesanzeiger

18

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Fahrlässigkeit



▪ Art. 12 Abs. 3 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit dann, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach den persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

▪ Fahrlässigkeit bei einem Bergunfall:

Die ungewollte **Verletzung einer Sorgfaltspflicht im Gebirge** zieht einen Unfall (mit einem Personen-)Schaden nach sich

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Sorgfaltspflichtverletzung



▪ Sorgfaltspflicht im Gesetz nicht konkretisiert

- allgemein anerkannte Verhaltensregeln werden herangezogen
- z.B. Richtlinien des Schweizerischen Bergführerverbandes, Richtlinien für Canyoning der Schweiz. Fachkommission Canyoning, Empfehlungen SAC, FIS-Regeln, SVG, FIS-Regeln, Richtlinien der Schweizerischen Seilbahnen zur Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten

- Sorgfaltspflichtverletzung ist auch durch Unterlassen möglich, z.B. Unterlassen der Sicherungspflicht – bedingt eine Garantenstellung (z.B. aus Vertrag oder Gefahrengemeinschaft)

Beispiel Unfall Drytooling



- 3-tägiger Intensivkurs Eisklettern
- Aufgrund des schlechten Wetters entschieden die Verantwortlichen, in einem Drytooling-Sektor zu klettern
- Am Nachmittag wird ein Kursteilnehmer von einem herunterfallenden Felsbrocken getroffen und schwer verletzt

g) mutmassliche Abbruchstelle f) Kletterroute mit Stand



Kanton Bern – canton de Berne

Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

23

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne

Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

5.3 Im vorliegenden folgenschweren Fall hat sich mit dem Herunterstürzen des – letzten Endes egal wie schweren – Kalkfelsbrockens ein Risiko verwirklicht, welches der durch den Beschwerdeführer ausgeübten Sportart inhärent ist und unweigerlich zu Lasten der Sportausübenden gehen kann. Die Ermittlungen zum Unfall (siehe Berichtsrapport vom 23. Februar 2018 mit Beilagen sowie die vier polizeilichen Befragungen der Gruppenmitglieder) haben keinen fassbaren Hinweis auf ein strafrechtlich relevantes Verschulden von Drittpersonen oder Organisationen ergeben. Der Fels hatte sich mit grösster Wahrscheinlichkeit auf natürliche Weise gelöst. Entsprechend war die Nichtanhandnahme des Verfahrens gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die folgerichtige Konsequenz.

Die Beschwerde ist unbegründet und somit abzuweisen.

Obergericht des Kantons Bern, BK 18 231

24

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne

Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Eigenverantwortung ist in den Bergen ein Grundsatz von herausragender Bedeutung. So trägt Artikel 1 der «Tirol Deklaration zur Best Practice im Bergsport» die Überschrift Eigenverantwortung und enthält folgende Maxime: Bergsteiger und Kletterer üben ihren Sport in Situationen mit Unfallrisiko aus, in denen die externen Hilfsmöglichkeiten eingeschränkt sein können. Im Bewusstsein dieser Tatsache betreiben sie diese Aktivität in eigener Verantwortung und sind selbst für ihre Sicherheit zuständig. Jeder Einzelne sollte so handeln, dass er weder die Menschen noch die Natur in seinem Umfeld gefährdet. Der Staat kann die Sicherheit in den Bergen aufgrund der zahlreichen nicht beherrschbaren Risiken nur bedingt oder gar nicht gewährleisten, was zur Folge hat, dass der Einzelne selber für seine Sicherheit besorgt sein muss. Die Eigenverantwortung kann auch als Preis für den freien Zugang zum Gebirge betrachtet werden (vgl. zum Ganzen LUSTENBERGER, Die Eigenverantwortung im Alpinismus, HAVE Haftung am Berg 2013, S. 115 ff.,



Obergericht des Kantons Bern, BK 18 231

25

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne

Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Beispiel

Hochgebirgsunfall am Eiger

- Zwei erfahrene Bergsteiger
- Besteigung Eiger von Ostegghütte
- Dunkelheit
- Folgen unangeseilt Bergführer mit Kunden, diese gehen am kurzen Seil
- Einer der Männer rutscht aus, stürzt rund 100 m hinunter und verstirbt

26

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

- a) Unfallort
- b) Fundort
- c) Ostegghütte



27

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

- a) Unfallort
- c) Ostegghütte



28

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Beispiel Skitourenunfall am Titlis



- Junger Skitouren­gänger sucht nach Aufstieg die Abseilstelle, rutscht aus und stürzt ein Felsband hinunter
- Zwei Ärztinnen, welche sich unabhängig auf einer Skitour befinden, finden den jungen Mann und stellen dessen Tod fest
- Eine Bergung / Rettung mit einem Helikopter war aufgrund der Wetterbedingungen nicht möglich, auf eine terrestrische Rettung wurde aufgrund der Todesfeststellung durch die Ärztinnen verzichtet

29

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Skitourenunfall am Titlis

- b) Absturzstelle
- c) Endlage



30

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Beispiel

Lawinenunfall Diemtigtal



- Skitourengruppe löst im Bereich Chummli um 11.24 Uhr Staublawine aus, zwei Personen werden mitgerissen, eine davon verschüttet
- Rettung wird avisiert, verschüttete Person kann vor Eintreffen der Rettungskräfte durch die Mitglieder der Skitourengruppe ausgegraben werden
- Zwei Helikopter landen in sicherem Abstand vom Lawinenkegel, Arzt begibt sich zu dem Verschütteten
- Auch Mitglieder eines Skiclubs beteiligten sich an Rettungsaktion

31

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Beispiel

Lawinenunfall Diemtigtal



- Um 12.06 löst sich – vermutlich – spontan eine grössere Schneebrettlawine, welche alle zwölf Personen, die sich auf dem Lawinenkegel befinden, verschüttet
- Gleichzeitig lösen Skitourenfahrer im Aufstieg rund 220 Meter südwestlich eine Schneebrettlawine aus, wobei eine Person mitgerissen wurde, sich aber selber befreien konnte
- Von den zwölf Personen, welche von der zweiten Lawine verschüttet wurden, sterben sieben Personen

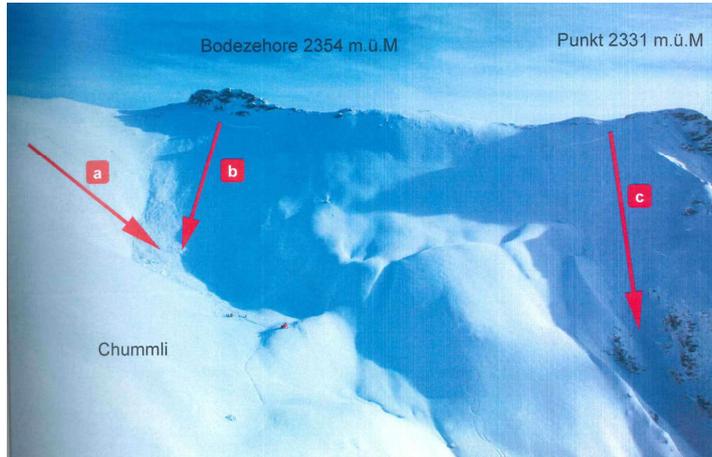
32

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Beispiel Lawinenunfall Diemtigtal

- a. 1. Lawine
- b. 2. Lawine
- c. 3. Lawine



33

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Beispiel Lawinenunfall Diemtigtal

Erste Lawine:



- Pflichtverletzung?
- Einwilligung unter Kenntnis der Sachlage?
 - Subordination?
 - Ausrüstung
 - Verhältnisse
 - Können
 - Etc.

34

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Beispiel

Lawinenunfall Diemtigtal



«Damit sind die Teilnehmer der Gruppe ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen. Letztlich hat sich trotzdem eine Lawine gelöst. Nun beinhaltet aber jede Skitour das Risiko eines Lawinenniedergangs, das sich selbst bei einer sachgerechten und umsichtigen Planung realisieren kann. Alleine aus dem Umstand, dass sich eine Lawine gelöst hat, darf mit anderen Worten nicht auf eine Sorgfaltspflichtenverletzung geschlossen werden. Vielmehr handelt es sich um einen Fall des erlaubten Risikos.»

Beispiel

Lawinenunfall Diemtigtal



Zweite Lawine:

- Pflichtverletzung?
 - Der Skitourengehänger?
 - Der Retter auf dem Lawinenkegel?
 - Den Mitgliedern des Skiclubs?
 - Der Verantwortlichen des Rettungseinsatzes?
 - Weiterer Personen?
- Einwilligung unter Kenntnis der Sachlage?

Beispiel

Lawinenunfall Diemtigtal

- Keine Pflichtverletzung der Skitourengehänger und zudem keine Vorhersehbarkeit, dass Lawine Retter verschütten könnte
- Keine Pflichtverletzung der rettenden Personen
- Keine Pflichtverletzungen der für die Rettung verantwortlichen Personen
- Keine kausale Pflichtverletzung weiterer Personen
- Einwilligung sämtlicher rettenden Personen, sich in Gefahr zu begeben
- Tragisches Unglück ohne strafrechtlichen Folgen



Recht auf Risiko?

Zusammenfassung

- Das Recht auf Risiko ist zu bejahen
- Einwilligung muss vorliegen
- Eigenverantwortung muss übernommen werden
- Eingeschränkt wird das Recht, sobald Rechte von Drittpersonen tangiert werden
- Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Ausübung des Rechts auf Risiko ist möglich



Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland

Recht auf Risiko - Abschluss



«Der Berg ist weder fair noch ungerecht.
Er ist gefährlich.»

(Reinhold Messner)

39

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Kanton Bern – canton de Berne
Staatsanwaltschaft Oberland – Ministère public
de l' Oberland



Fragen?

Sie erreichen mich unter:
031 635 55 55
Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Oberland
daniela.haeberli@justice.be.ch



40

Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun